OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602137/5/KH

Datum:
Linz, 15. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des C.F., M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29. September 2017, GZ: VerkR96-13282-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 29. September 2017, GZ: VerkR96-13282-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über C.F. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), M., eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, mit Schreiben vom 26. Juli 2017 aufgefordert worden zu sein, binnen 2 Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 27. Mai 2017 um 15.28 Uhr in L. auf der D., Richtung stadtauswärts, gelenkt hat und binnen der vorgeschriebenen Frist keine Auskunft erteilt bzw. keine andere Person genannt zu haben, welche die Auskunft erteilen könnte.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass er laut § 103 Abs. 2 KFG keinerlei Angaben machen könne, ohne wissentlich eine Falschaussage seiner oder einer anderen Person gegenüber zu tätigen. Somit werde seiner Person gegenüber eine Straftat zur Last gelegt, nur weil man ehrlich sei und keine Falschaussage mache.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Dem Bf wurde mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Juli 2017 eine Lenkererhebung zugestellt (Hinterlegung am 31. Juli 2017), die binnen zwei Wochen ab Zustellung zu beantworten war. Der Bf beantwortete diese mit E-Mail vom 10. August 2017 dahingehend, dass er keine Auskunft geben könne, wer am 27. Mai 2017 sein Fahrzeug gelenkt habe.

2. In der Folge erließ die Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Strafverfügung und warf dem Bf darin einen Verstoß gegen § 103 Abs. 2 KFG vor. Nach dessen Einspruch trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Akt an die belangte Behörde ab. Diese übermittelte dem Bf eine Aufforderung zur Rechtfertigung, welcher dieser dahingehend beantwortete, dass er seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG durch sein Antwortschreiben an die Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. August 2017 nachgekommen sei und sich nicht im Detail merken könne, wer wann seinen PKW benützt habe.
In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

3. Es steht fest, dass der Bf auf die an ihn gerichtete Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft vom 26. Juli 2017 (Hinterlegung am 31. Juli 2017) binnen der zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung keine Person genannt hat, die das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 27. Mai 2017 um 15.28 Uhr in L. auf der D., Richtung stadtauswärts gelenkt hat. Er hat auch keine andere Person genannt, welche die Auskunft erteilen könnte. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf angegeben, dass am Tattag eine Übersiedlung bei einer Bekannten durchgeführt wurde und sechs Personen in Frage kämen, die das Fahrzeug gelenkt haben könnten, er aber nicht weiß, wer es tatsächlich zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2018. Die belangte Behörde hatte im Vorfeld mitgeteilt, dass eine Teilnahme an der Verhandlung ihrerseits nicht vorgesehen sei. Der Bf erschien persönlich zur Verhandlung.

Der festgestellte Sachverhalt ist insofern unstrittig, als der Bf binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung keine Person genannt hat, die das auf ihn zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die diese Auskunft erteilen könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die

Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht ausreichend innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

§ 103 Abs. 2 KFG normiert eindeutig, dass im Rahmen einer Lenkerauskunft vom Zulassungsbesitzer Name und Anschrift des Lenkers bekanntzugeben sind. Die Erteilung einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (vgl. VwGH 29.01.1992, 91/02/0128).

Darüber hinaus ist auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, gemäß der ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG vorliegt, wenn die Partei erklärt, nicht (mehr) angeben zu können, wer den Pkw zur Tatzeit gelenkt habe (VwGH 17 März 1982, 81/03/0021). Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer

Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Ist er zur Erteilung der gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage, so fällt ihm dies zur Last (Hinweis VwGH 24. Februar 2012, 2011/02/0140).

Der Bf hat binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung keine Auskunft erteilt, wer sein Fahrzeug gelenkt hat bzw. keine Person genannt, welche diese Auskunft erteilen könnte. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat über die Aussage, nicht angeben zu können, wer zur Tatzeit am Tatort mit seinem Auto gefahren ist, hinaus keinerlei Vorbringen erstattet, welche gegen ein Verschulden seinerseits, welches zumindest den Grad der Fahrlässigkeit erreicht, sprechen würden. Somit ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf bei Verwirklichung des objektiven Tatbestandes auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist den Annahmen bzw. Schätzungen hinsichtlich seiner Familienverhältnisse sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse im gesamten Verfahren nicht entgegengetreten. Gegen ihn liegen bereits zwei rechtskräftige Bestrafungen wegen Verstößen gegen § 103 Abs. 2 KFG vor. Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde hat die verhängte Verwaltungsstrafe überdies im untersten Bereich des Strafrahmens gemäß § 134 KFG angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich, somit auch der Höhe nach zu bestätigen.

2.4. Der in Spruchteil II. des gegenständlichen Erkenntnisses angeführte Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing